

# RS Vwgh 1998/9/30 97/13/0045

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 30.09.1998

## Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

33 Bewertungsrecht

## Norm

BAO §4 Abs2 lit a Z2;

BewG 1955 §64 Abs1;

BewG 1955 §65 Abs3;

GewStG §1 Abs2 Z2;

## Beachte

Serie (erledigt im gleichen Sinn): 97/13/0046 E 30. September 1998

## Rechtssatz

Bei Ermittlung des Einheitswertes als Grundlage der Vermögenssteuer und des Erbschaftssteueräquivalentes ist die Haftungsverpflichtung der Organgesellschaft für die Gewerbesteuerschuld des Organträgers (§ 1 Abs 2 Z 2 GewStG) nicht abzugsfähig (§ 64 Abs 1 BewG), wenn der Jahresabschluß gem § 65 Abs 3 BewG mit Abschluß des Wirtschaftsjahres erfolgt. Die Gewerbesteuerschuld entsteht nämlich gem § 4 Abs 2 lit a Z 2 BAO erst mit Ablauf des Kalenderjahres, weshalb bei Abschluß des Wirtschaftsjahres (hier: 31.10.) die Haftungsverpflichtung noch nicht entstanden sein konnte.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1998:1997130045.X04

## Im RIS seit

14.01.2002

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>